

Juli 2017

Zusammengefasstes Ergebnis der Untersuchung

Die Untersuchung des Sonderbeauftragten umfasste folgende Bereiche, in die der Bericht aufgegliedert ist:

- A Das Verbotsverfahren des Jahres 2010 gegen die Rockervereinigung Bandidos in Neumünster
- B Das sogenannte Subway-Verfahren aus den Jahren 2010/2011
- C Das Hehlereiverfahren gegen ein Mitglied der Bandidos
- D Die Zusammenarbeit zwischen der Führung von Informanten und der damaligen So-ko Rocker
- E Das Gefahrenermittlungsverfahren in Bezug auf zwei Ermittlungsbeamte im Jahr 2011
- F Die Überprüfung und Bearbeitung von Mobbingvorwürfen zweier Ermittlungsbeamter in den Jahren 2011 bis 2017
- G Die Überprüfung eines gegen eine Polizeibeamtin gerichteten Ermittlungsverfahrens
- H Die Überprüfung des Führungsverhaltens einiger höherer Beamter im Innenministerium und in der Polizei
- J Die Überprüfung der Abhörungs- und Überwachungsvorwürfe der Kieler Nachrichten aus dem Jahr 2017

Die Untersuchung ergibt zu den einzelnen Bereichen folgende Ergebnisse:

- A Im Abschnitt **Verbotsverfahren** hat der Sonderbeauftragte geprüft, ob das Verbot gegen die betroffene Rockervereinigung unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG zum ersten NPD-Verbot zu beanstanden war. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall ist und zwar sowohl, was die Entscheidungen der Verbotsbehörde während des Verfahrens anbetrifft, als auch rückblickend aus der heutigen Situation betrachtet. Dieses Ergebnis ist nicht abhängig davon, ob ein führendes Mitglied der Rockervereinigung Hinweisgeber des LKA war. Auch in diesem Fall wären die Leitlinien des BVerfG der NDP-Entscheidung auf das Verbotsverfahren nicht übertragbar gewesen.
- B In Bezug auf das sogenannte **Subway-Verfahren** wurden und werden verschiedene Vorwürfe erhoben. Deshalb war die eingehende Untersuchung dieses Verfahrens ein Schwerpunkt der Untersuchung des Sonderbeauftragten.

Folgende – wesentliche – Feststellungen konnten getroffen werden:

- Bei der Tatortaufnahme sind Fehler gemacht worden (keine Sicherstellung der Handys; Reinigen des Tatortes vor dem Eintreffen der Spurensicherung).
- Der Haftbefehl gegen einen Beschuldigten, zu dem die Information erlangt wurde, er sei möglicherweise zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen, war gerechtfertigt. Die Annahme eines dringenden Tatverdachts war vor dem Hintergrund des Beweisergebnisses und nach dem Gehalt der Information vertretbar und keinesfalls willkürlich. Aus diesem Grund musste der Beschuldigte auch nicht früher aus der Haft entlassen werden.
- Im Verfahren gegen diesen Beschuldigten sind keine Beweismittel unterdrückt worden. Dafür gibt es keine Hinweise.
- Das Landgericht und die Verteidiger verfügten ab dem 03.08.2010 in den Gerichtsakten über die in den Medien wiederholt erwähnten Vermerke des einen Ermittlungsbeamten und des Polizeibeamten, der die fragliche Information erlangte. Diese waren inhaltlich zwar unvollständig, jedoch war aus ihnen die (möglicherweise) entlastende Tatsache hinreichend erkennbar.
- Ein Sachverständigengutachten zur Funkzellenauswertung und die von ihren Angaben im Ermittlungsverfahren abweichende Aussage einer Polizeibeamtin führten u. a. zum Freispruch des Beschuldigten. Beides ergab sich erst in der Hauptverhandlung.
- Die im Verfahren abgegebene Sperrerklärung bezog sich unzweifelhaft nicht auf die Person, von der die fragliche Information stammte, sondern auf einen Tatzeugen.
- Die beiden Ermittlungsbeamten erhielten die Information, ein Beschuldiger sei möglicherweise zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen. Ihre Forderung zur Verschriftlichung dieser Information unter Hinweis auf den Grundsatz der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit war grundsätzlich richtig.
- Der Inhalt des Vermerks des Polizeibeamten, der die fragliche Information erlangte, war inhaltlich falsch bzw. unvollständig und verstieß damit gegen den Grundsatz der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit. Er hatte die Information früher und umfassender erlangt.

- Es wäre aus Sicht des Sonderbeauftragten möglich gewesen, die Information, die der Polizeibeamte erhalten hatte, inhaltlich so zu verschriftlichen, dass damit der Grundsatz der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit beachtet, aber auch der Schutz der Person, von der die Information kam, sichergestellt worden wäre. Darauf hätten die Vorgesetzten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft hinwirken müssen.
 - Der Inhalt des von einem Ermittlungsbeamten weisungswidrig angefertigten Vermerks verstieß gegen den Grundsatz der Aktenvollständigkeit, da auch dieser Beamte weitergehende Informationen hatte.
 - Aus Sicht des Sonderbeauftragten hätten die Ermittlungsbeamten als Zeugen in der Hauptverhandlung nach geltender Rechts- und Erlasslage die fragliche Information sowie die Tatsache, von welchem Polizeibeamten sie diese erlangt hatten, mitteilen dürfen.
 - Bei der Durchsuchung des Wohnhauses, in dem sich das Clubheim der Bandidos Neumünster befand, sind keine Beweismittel vernichtet worden.
 - Alle Räumlichkeiten, auch das sog. Spiegelzimmer sind durchsucht worden. Im Gegensatz zu einer früheren Durchsuchung befand sich an der betreffenden Tür kein Spiegel mehr.
 - Die Einstellungsentscheidung bezüglich des Ralf Bacher ist in der Sache richtig. Ein Tatnachweis war nicht zu führen.
 - Die pauschale Information, ein anderer Beschuldigter habe „nicht gestochen“ war für den Schuld- und Strafausspruch ohne Bedeutung. Es wäre aber, rückblickend betrachtet, sachgerecht gewesen, sie aktenkundig zu machen.
 - Der Sonderbeauftragte sah es nicht als seine Aufgabe an, die strafrechtlichen Vorwürfe nochmals im Einzelnen zu prüfen. Er hält die Ergebnisse der Vorprüfung der Staatsanwaltschaft Kiel aus dem Jahr 2011 für nachvollziehbar und überzeugend.
 - Der Sonderbeauftragte hält die Ermittlungsergebnisse des LKA Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2012 für nachvollziehbar und überzeugend. Sie hätten die Grundlage für weitere Veränderungen sein müssen. Die Ergebnisse des Schlussberichtes wurden aber weitgehend nicht umgesetzt, das gilt vor allem für das beanstandete Führungsverhalten und die fehlerhafte Vermerkanfertigung durch den Polizeibeamten, der die fragliche Information erlangte. Weder dieser noch die Ermittlungsbeamten wurden über die Ergebnisse der Verwaltungsermittlungen informiert.
- C Der Sonderbeauftragte hat die unter anderem in der Berichterstattung geäußerte Vermutung, in einem **Verfahren wegen gewerbsmäßiger Hehlerei**, seien einem der Beschuldigten unzulässige Zugeständnisse bei der Strafverfolgung gemacht worden überprüft. Er hat hierfür keine Belege finden können. Dies gilt sowohl für den Umstand, dass es in diesem Verfahren erst dreieinhalb Jahre nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen zu einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung kam, als auch für die auf einer Verständigung der Verfahrensbeteiligten beruhende Sanktionierung der Taten. Die verhängte Sanktion liegt nicht außerhalb des Vertretbaren.
- D In der **Zusammenarbeit zwischen der Führung von Informanten und der Soko Rocker** bestanden sachlich-strukturelle Defizite: Diese waren mitursächlich für die Entstehung und Eskalation des Konflikts im Subway-Verfahren zwischen den Ermitt-

lern und der Führung von Informanten im Umgang mit verdeckt gewonnenen Informationen und für die Schwierigkeiten der Führungsebene, die Situation zu bereinigen. Die sachlich-strukturellen Defizite lagen darin, dass ohne konkrete Auftragslage im Rahmen allgemeiner Kontakte mit Hinweisgebern beiläufig Informationen mit (scheinbarer) Bedeutung für ein laufendes Ermittlungsverfahren erhoben und die solchermaßen erlangten Informationen undifferenziert in die Soko Rocker hineingegeben wurden.

Die entsprechende bereits im Schlussbericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern geäußerte Kritik wurde seitens des LKA Schleswig-Holstein ab dem 16.07.2012 teilweise aufgegriffen; in der Folge wurden Handlungsanweisungen für die Zusammenarbeit zwischen VP-Führung und Ermittlungsdienststelle festgelegt und fortgeschrieben.

E Schon bei der Planung des **Gefahrenermittlungsverfahrens**, eines polizeiinternen Verfahrens, um bekannt gewordene Gefährdungen von einem Informanten abzuwenden, hätte unter Abwägung aller Umstände erkannt werden müssen, dass im Sinne des Auftrags keine Ergebnisse erzielbar sind und dass deshalb ein Gefahrenermittlungsverfahren nicht zielführend ist. Es hätte gar nicht erst beginnen dürfen. Eine gut vorbereitete Gefährderansprache mit den betroffenen Beamten wäre deutlich zielführender und erfolversprechender gewesen.

F Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung waren die Vorgänge im Zusammenhang mit **Mobbingvorwürfen**.

Dazu stellt der Sonderbeauftragte fest:

Am Anfang stand ein „normaler“ Konfliktfall, wie er im Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Vorgesetztem nicht unüblich ist. Dabei sind Personen aufeinander getroffen, die sich ähnlich unnachgiebig verhalten haben. Beide Seiten zeigten ein konfrontatives Verhalten. Der Umgang miteinander war tendenziell eskalationsfördernd. Notwendige Gespräche im Zusammenhang mit Entscheidungen wurden gar nicht oder nicht zeitnah geführt.

- Den Vorgesetzten gelang es nicht souverän und angemessen-sachlich auf das Verhalten der beiden Ermittlungsbeamten zu reagieren. Sie nutzen weder die Möglichkeiten zu einem sachbezogenen Konfliktmanagement z. B. durch eine unabhängige Moderation oder Mediation noch zu einer irgendwie gearteten Vermittlungsinitiative.
- Die betroffenen Beamten hätten sich aber auch jederzeit selbst an die Konfliktberatung wenden und auf diese Weise eine Konfliktberatung einleiten können. Dazu bedurfte es nicht der Zustimmung des Vorgesetzten.
- Die dienstrechtlichen Entscheidungen - Umsetzungen, Abordnungen und die Versetzungen der Ermittlungsbeamten - waren rechtmäßig. Sie verstießen nicht gegen beamtenrechtliche Vorgaben.
- Die Einleitung straf- und dienstrechtlicher Prüfungen gegen einen Ermittlungsbeamten im Zusammenhang mit der Weitergabe dienstinterner Informationen an verschiedene Stellen außerhalb seines eigenen dienstlichen Bereichs ist nicht zu beanstanden. Der Beamte hatte Unterlagen, die er nicht dienstlich erlangt haben konnte, für die Begründung seiner Mobbingvorwürfe verwandt und weitergegeben und zudem als Ziel angegeben, die Vorfälle zu veröffentlichen.

- Aus Sicht des Sonderbeauftragten wäre es angezeigt gewesen, spätestens 2012 förmliche disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten. Deren Ergebnis hätte für beide Seiten – die Beamten und ihren Dienstherrn – Klarheit geschaffen.
- Ein Vorgesetzter hätte die Verfahren auf Überprüfung der Dienstfähigkeit und einer möglichen Eigen- bzw. Fremdgefährdung nicht selbst und noch dazu mit solchem Nachdruck vorantreiben dürfen. Er war als persönlich von den Mobbingvorwürfen Betroffener befangen. Er hätte das Verfahren abgeben und von Personen, die unbefangenen waren, weisungsunabhängig bearbeiten lassen müssen.
- Einer der Beamten trägt aber auch einen Eigenanteil an der Entwicklung von einem lösbaren Konflikt zu einer kaum noch beherrschbaren Auseinandersetzung. Seine Bewertungen der Gespräche, seine Mutmaßungen über das, was in seinen Gesprächspartnern vorgeht, und seine Schlussfolgerungen daraus machen dies sehr deutlich. Er verfügt gelegentlich über ein falsches Rollenverständnis in einer hierarchischen Gemeinschaft – wie es die Polizei ist.
- Dieser Beamte wertet nahezu jedes Verhalten von Vorgesetzten, mit denen er Meinungsverschiedenheiten hatte als eine Mobbinghandlung. Dabei unterscheidet er nicht zwischen einem „normalen“ Konflikt und Mobbing.
- Der gleiche Beamte erhebt im Laufe der Zeit immer mehr Vorwürfe gegen immer mehr Personen. Er sieht alle diese Personen als Teile eines gegen ihn gerichteten Komplotts. Er unterstellt all diesen Personen somit ein abgesprochenes, zielgerichtetes, systematisches Verhalten ohne dies belegen zu können.
- Die Überprüfung eines Mobbingverdachtsfalles ist ein rechtsförmliches Vorprüfverfahren, dessen Ergebnisse dienst- und/oder strafrechtliche Folgen für die Konfliktparteien auslösen können und deshalb rechtlich überprüfbar sein müssen.
- Der damalige Arbeitskreis Mobbing und das Fachgremium Mobbing waren untaugliche Instrumente zur Überprüfung von Mobbingverdachtsfällen. Die damals geltende Dienstvereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Hauptpersonalrat aus dem Jahr 2004 war nicht verfahrensgerecht.
- Das Verfahren im Arbeitskreis Mobbing, das zur Lösung der Konflikte führen sollte, hat letztlich entscheidend zur Verstärkung der Konfliktlage beigetragen. Jedes weitere Verfahren wird dies vermutlich – angesichts der immer umfassender werdenden Vorwürfe und der immer größer werdenden zeitlichen Distanz – ebenfalls tun.
- Das Verhalten eines Vorgesetzten, der als Betroffener der Mobbingvorwürfe aktiv in die Behandlung des Mobbingverdachtsfalles eingriff, ist nicht hinnehmbar. Seine Vorgesetzten hätten sicherstellen müssen, dass er im Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht mehr tätig werden kann.
- Der AK Mobbing kam mit der Zusammenfassung vom 20. Januar 2013 zu **keiner abschließenden Beurteilung der Mobbingvorwürfe**. Er stellte damit kein Mobbing fest. Der AK Mobbing erkannte aber Mobbingverdachtsfälle und empfahl eine dienstrechtliche Untersuchung durch das Innenministerium.
- Die Mobbingvorwürfe sind weder im Arbeitskreis Mobbing noch im Innenministerium abschließend bearbeitet worden.

- Der betroffene Beamte wurde im gesamten Verlauf des Verfahrens im AK Mobbing – tatsächlich sogar bis heute – nicht über den Ablauf seines Verfahrens und auch nicht über die Zusammenfassung des AK Mobbing vom 20. Januar 2013, die inhaltlich ein Ergebnis der Überprüfung war, informiert. Akteneinsicht wurde nicht gewährt.
 - Der Sonderbeauftragte beanstandet daher die Art und Weise, in der der Beamte über den Stand der ihn betreffenden Verfahren und ihre Ergebnisse informiert worden ist. Das gilt sowohl für die Vorprüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel und die Verwaltungsermittlungen durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern als auch besonders für das Verfahren im Arbeitskreis Mobbing. Unklare – sich widersprechende – Angaben, zeitliche Verzögerungen und rechtlich zweifelhafte Auskünfte, z. B. zum Akteneinsichtsrecht, zeigen ein schlechtes Führungsverhalten.
 - Da die weiteren Beamten, die anonym Vorwürfe gegen einen Polizeiführer erhoben haben, nicht bereit sind, ihre Identität anzugeben, konnte der Sonderbeauftragte diese Vorwürfe nicht überprüfen.
 - Nach Auffassung des Sonderbeauftragten gab es Handlungen von Vorgesetzten, die den Verdacht nahelegen, dass es Mobbinghandlungen gewesen sein könnten.
 - Die zahlreichen Vorwürfe, die sich gegen unterschiedliche Personen und letztlich gegen die gesamte Führungsebene des LKA richten umfassen inzwischen einen Zeitraum von mehr als 7 Jahren. Daher dürfte es nahezu unmöglich sein, alle Vorwürfe so zu bearbeiten, dass eine vollständige und objektive Sachverhaltsaufklärung möglich ist und zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob und inwieweit Mobbing erfolgt ist. Dazu bedarf es nicht nur der uneingeschränkten Mitwirkung der Personen, gegen die diese Vorwürfe erhoben werden sondern auch einer eingehenden Überprüfung der Einzelsachverhalte. In vielen Fällen wird dies schon deshalb nicht möglich sein weil keine Beweismittel benannt worden sind. Vermutungen und Interpretationen ersetzen diese nicht. Im Ergebnis dürften Aussagen gegen Aussagen stehen.
- G Im **Ermittlungsverfahren gegen eine Polizeibeamtin** spielte die dienstliche und persönliche Reputation in der Bewertung der ihr zugeschriebenen Tathandlungen offenbar keine Rolle.
- Vorgesetzte mehrerer Ebenen wurden ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht nicht gerecht. Sie erhoben keine Einwände gegen nicht nachvollziehbare Tatvorwürfe gegen die Beamtin.
 - Die Staatsanwaltschaft Kiel bestand trotz mangelnder Erhärtung der Grundvorwürfe in den Ermittlungen und trotz gegenteiliger Beratung durch die Polizei offenbar auf offenen Ermittlungen bis zu Durchsuchungen.
 - Das Verfahren gegen die Beamtin hätte, spätestens nachdem die verdeckten Ermittlungen nicht zu Ergebnissen geführt hatten, durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden müssen.
- H Die Überprüfung des **Führungsverhaltens einiger höherer Beamter** im Innenministerium und der Polizei führte zu folgenden Ergebnissen:
- Wären die Erkenntnisse und Empfehlungen des LKA Mecklenburg-Vorpommern noch in 2012 völlig transparent mit allen Betroffenen aufgearbeitet, verinnerlicht und

umgesetzt worden (ggf. unter Hinzuziehung externer Berater), hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Eskalation des Ursprungskonflikts vermieden werden können.

- Minister und Staatssekretäre sind zu keiner Zeit über die Geschehnisse so umfassend informiert worden, dass sie für sich persönlich zwingenden Handlungsbedarf hätten erkennen können.
- Umfassendste Information der Minister und Staatssekretäre ist aber vor allem dann, wenn eine Staatsanwaltschaft und ein anderes Landeskriminalamt strafrechtliche Voruntersuchungen und Verwaltungsermittlungen in der eigenen Polizei durchführen, eine unabdingbare Pflicht.
- Führungspersonen im Innenministerium und in der Polizei haben mangelhaftes Führungsverhalten gezeigt und auf diese Weise zu der bis zu diesem Bericht ungeklärten Situation beigetragen.
- Die Aus- und Weiterbildung in Führungsfähigkeiten und -verhalten möglichst aller für Führungsaufgaben infrage kommenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist in der Vergangenheit offensichtlich vernachlässigt worden.

J Die Überprüfung der **Abhörungs- und Überwachungsvorwürfe** der Kieler Nachrichten führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei der von der KN beauftragten Firma handelt es sich nicht um eine Spezialfirma für die Ortung von Peilsendern.
- Die Geräte der Landespolizei sind in dem gemessenen Frequenzbereich nicht einsetzbar.
- Die Messungen ergaben keinen Hinweis auf einen **von der Landespolizei** eingesetzten Peilsender.
- Ein Peilsender wurde nicht gefunden. Die dafür möglicherweise erforderliche Untersuchung z.B. auf einer Hebebühne wurde - jedenfalls zeitnah - nicht veranlasst.
- Das Überwachen von E-Mail-Konten durch die Landespolizei hat es nicht gegeben und gibt es nicht.
- Überwachungen von Handys werden ausschließlich von Providern auf richterlichen Beschluss durchgeführt und können von den jeweils Betroffenen nicht bemerkt werden. Die unspezifiziert berichteten „Auffälligkeiten“ bei Diensthandys der KN sind ein klarer Hinweis, dass eben gerade keine Überwachungsmaßnahme durchgeführt wird.
- Der Sonderbeauftragte verweist insofern auf die außerordentliche gründliche Prüfung der Staatsanwaltschaft Lübeck, deren Ergebnisse unter dem Datum des 27.03.2018 der KN vorliegen und die sich mit den Feststellungen des Sonderbeauftragten decken.

Juli 2017

Handlungsempfehlungen

Ausgehend von den Ergebnissen seiner Untersuchung gibt der Sonderbeauftragte dem Innenminister folgende Handlungsempfehlungen:

Allgemeine Empfehlungen für das Innenministerium und die Polizei

- Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten – insbesondere des höheren Dienstes – der Landespolizei in den Bereichen Führungsfähigkeit, Führungskultur und Sozialkompetenz muss deutlich verbessert werden.
Dazu gehören u. a.:
 1. souveränes Umgehen mit Kritik,
 2. Entscheidungen transparent machen,
 3. auftretende Fehler Konflikte und sonstige Missstände zügig unter Einbezug aller Betroffenen beheben („aus Fehlern lernen“),
 4. ständige Weiterbildung und Ausbildung im Führen z.B. durch obligatorische Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen und Seminaren.
- Bei den Führungskräften der Polizei sollte verstärkt Coaching i. S. v. Leadership Coaching durchgeführt werden. Ziel muss es sein, zu einer Verbesserung der beziehungs- oder personenorientierten Führung zu kommen und weniger dirigierendes und mehr unterstützendes Führungsverhalten zu zeigen. Das ist auch in einer Hierarchie wie der Polizei möglich!
- Die Führungsstruktur ist grundsätzlich in Ordnung; aber bei der Besetzung der Spitzenpositionen (Abteilungsleiter, Landespolizeidirektor und Leiter des Landeskriminalamtes) sollte sehr sorgfältig darauf geachtet werden, wie die zukünftigen Stelleninhaber zueinander stehen, welche gemeinsame Vergangenheit sie haben, ob sie auf der einen Seite gedeihlich für die Polizei zusammenarbeiten können aber auf der anderen Seite zueinander die nötige – auch kritische – Distanz haben. Bei den Mitarbeitern darf auf keinen Fall (wieder) der Eindruck einer „Block- oder Mauerbildung“ entstehen.

- Der Leiter der Polizeiabteilung muss sich als „Scharnier“ zwischen Polizeiführung und politischer Führung (Minister/in, Staatssekretär/in und Landtag) verstehen. Die Polizei wird durch den Landespolizeidirektor und den Leiter des LKA sowie – regional – durch die Behördenleiter repräsentiert.
- Die Polizeiführer aber auch der Leiter der Polizeiabteilung müssen in einer hierarchisch gegliederten Organisation mit großer sozialer Kompetenz straff und menschlich führen; sie aber müssen ihrerseits vom Minister und vom Staatssekretär eng geführt werden.
- Um die nötige umfassende und in die Tiefe gehende Information des Ministers und des Staatssekretärs sicherzustellen und ihnen damit die Basis für Entscheidungen zu schaffen und die erforderliche Dienstaufsicht zu ermöglichen, sollte der Minister regelmäßig mit den drei Spitzenbeamten zusammentreffen und sich vortragen lassen.
- Die Polizeidirektionen sollten gegenüber dem Landespolizeiamt in ihrer Rolle als regionale Führungszentren gestärkt werden. Das beinhaltet:
 1. Mehr eigene Entscheidungskompetenzen.
 2. Größeren Einfluss auf Personalgewinnung und (damit) auf Beurteilung und Beförderung des eigenen Personals; d. h. die Funktion der sogenannten Koordinierungsrunde für den höheren Dienst muss überprüft werden.
 3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden aus dem Direktionsbereich. Eine zentrale Beschwerdestelle für die gesamte Landespolizei würde den Ansatz „Stärkung der Direktionen“ konterkarieren.
- Behördenleiterbesprechungen
 1. Behördenleiterbesprechungen sollten grundsätzlich in „großer Runde“ stattfinden, d. h. alle Behördenleiter nehmen teil.
 2. Minister und Staatssekretär sollten so häufig wie möglich an Behördenleiterrunden – auch mit eigenen Themen – teilnehmen, um so den Dialog zwischen polizeilicher und politischer Führung zu optimieren.
- Kreise und kreisfreie Städte benötigen, auch wenn sie nicht Sitz von Polizeidirektionen sind, feste Ansprechpartner in der Polizei. Diese wichtige Aufgabe wurde früher von den Polizeiinspektionen übernommen; sie kann heute nicht von Revierleitern als zusätzliche Aufgabe erfüllt werden. Hier sollte geprüft werden, auf welche Weise dieses Problem angegangen werden kann. Eine mögliche Lösung wäre es, die früheren Polizeiinspektionen wieder einzurichten.

Beamte des höheren Dienstes sollten nach dem Ende ihres Studiums als Dienststellenleiter eingesetzt werden, um praktische Erfahrungen in der Führung von Mitarbeitern zu sammeln. Ein Einsatz in Projektgruppen – wie dies allzu häufig geschieht - ist als erste Verwendung nicht zielführend.

- Aus Besuchen in zwei Polizeirevieren hat der Sonderbeauftragte folgende Vorschläge aufgenommen:

Polizeiführer müssen angehalten werden, wesentlich stärker als offensichtlich aktuell praktiziert in ihre unterstellten Einheiten zu gehen und Präsenz und „Sichkümern“ zeigen. Polizeiführer müssen wissen, was die ihnen unterstellten Polizisten und Polizistinnen

nen bewegt. Der Eindruck, dass die Polizeiabteilung, das LPA, das LKA und die Stäbe der Polizeidirektionen „Elfenbeintürme“ sind, muss abgebaut werden.

- In der gesamten Landesverwaltung – also auch in der Polizei – gab es seinerzeit das behördliche Vorschlagswesen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten Verbesserungsvorschläge einreichen. Diese wurden bewertet, prämiert und eben auch umgesetzt. Offensichtlich wegen schwindender Teilnahme wurde dieses Vorschlagswesen – wie auch die Nachfolgeinitiative „Misch mit“ - eingestellt.

Der Sonderbeauftragte schlägt die Einrichtung dauerhafter Arbeitsgruppen auf Behördenebene vor, wie es sie zum Beispiel in der Polizeidirektion Itzehoe (AG OPA) gibt. Die Arbeitsgruppen sollten sich mit den in der täglichen Polizeiarbeit auftretenden Problemen befassen und Vorschläge zur Verbesserung entwickeln.

- Die Polizei leistet überwiegend reaktive Öffentlichkeitsarbeit! Das muss sich grundlegend ändern. Die klare Vorgabe muss sein:

Weg vom unwilligen Reagieren -
hin zum offenen Agieren!

Die Polizei will „Bürgerpolizei“ sein und muss sich folgerichtig Bürgerinnen und Bürgern gegenüber öffnen. Öffentlichkeitsarbeit ist eine ständige Aufgabe auch und gerade ohne konkreten Anlass, so zum Beispiel durch Berichte über Tätigkeitsfelder der Polizei, über den Dienstalltag der Beamtinnen und Beamten oder die Nachbereitung von schweren Einsätzen. Möglichkeiten gibt es genug!

Und sehr wichtig: Das schnelle, präzise und deutliche Reagieren auf Artikel und Sendungen der Medien mit falschen Tatsachen oder nicht belegbaren Behauptungen und neben der Sache liegenden Bewertungen der polizeilichen Arbeit! Wenn z.B. in den Medien fälschlicher Weise berichtet wurde, dass das sog. Spiegelzimmer in den Räumen der Bandidos nicht untersucht worden sei, muss dies umgehend richtig gestellt werden!

- Aktuell liegt die Zuständigkeit für interne Ermittlungen beim LKA (Dezernat 22 Sachgebiet 224). Daneben gibt es weitere Zuständigkeiten im Referat IV 4410 der Polizeiabteilung des Innenministeriums und bei den für Staatsschutzdelikte zuständigen Kommissariaten 5 der Bezirkskriminalinspektionen. Es sollte geprüft werden, ob die Einrichtung eines räumlich abgesetzten und zum Beispiel dem Staatsekretär zugeordneten Dezernats „Interne Ermittlungen“ Sinn macht. Die Hamburger Lösung ist ein gutes Beispiel, das aber wahrscheinlich nicht 1:1 auf ein Flächenland wie Schleswig-Holstein übertragen werden kann.

Vorschriften für die Zusammenarbeit der Führung von Informanten im LKA und der Ermittlungsdienststelle

Wie bereits dargelegt griff das LKA Schleswig-Holstein die Kritik des LKA Mecklenburg-Vorpommern auf, indem es Handlungsanweisungen für die Zusammenarbeit des LKA 54 mit Ermittlungsdienststellen festlegte und fortschrieb. Die Vorschriften schaffen zwar klare Kommunikationswege, bedürfen aber einer Überprüfung.

Umgang mit den Vorwürfen zweier Ermittlungsbeamter

- Da – wie dargelegt – eine abschließende Überprüfung der Mobbingvorwürfe – schon des Zeitablaufs und weil zu erwarten steht, dass Untersuchungen zu Aussage-gegen-Aussage-Situationen führen werden, nicht mehr möglich ist, kann auch kein Mobbing festgestellt und niemand als Mobbing-Opfer anerkannt werden. Die Wiederaufnahme des in der Sache nicht abgeschlossenen Mobbing-Verfahrens kann daher nur noch mit dem Ziel empfohlen werden, es einer ordnungsgemäßen Einstellung zuzuführen.
- In einer das Verfahren abschließenden Einstellungsentscheidung könnten die vom Sonderbeauftragten festgestellten Untersuchungsergebnisse den betroffenen Beamten mitgeteilt werden.

5

- Den betroffenen Beamten sollte das Ergebnis der Überprüfungen des Sonderbeauftragten unter Beachtung der datenschutz- und geheimhaltungrechtlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

Überprüfung der Mobbingverfahrensregeln

- Die Überprüfung eines Mobbingverdachtsfalles ist – wie dargelegt - ein rechtsförmliches Vorprüfverfahren. Das setzt voraus, dass die erforderlichen Voraussetzungen bei der Überprüfung von Mobbingvorwürfen eingehalten werden. Der Sonderbeauftragte hat Bedenken, dass dies in dem in der (neuen) Dienstvereinbarung von 2014 geregelten Verfahren sichergestellt ist.
- Er empfiehlt daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die u. a. die bisherigen Erfahrungen mit der Dienstvereinbarung von 2014 heranziehen, eine vergleichende Auswertung der Regelungen in anderen Bundesländern vornehmen und ein rechtsförmlich gestaltetes Verfahren entwickeln soll.
Im Ergebnis ist eine Handreichung zur Bearbeitung von Mobbingverdachtsfällen in der Polizei zu erarbeiten bzw. die Dienstvereinbarung von 2014 zu ergänzen.
- Geprüft werden sollte zudem, ob im Innenministerium einer qualifizierten Person – unabhängig von der Polizeihierarchie – die Entscheidung darüber übertragen werden kann und sollte, ob noch ein (normaler) Konfliktfall oder schon ein Mobbingverdachtsfall vorliegt.
- Bei komplexen Konfliktfällen, an denen mehrere Personen und/oder Dienststellen/Führungsebenen beteiligt sind, muss eine Koordinierung – vor allem auch bei der Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen – sichergestellt werden.
- Konfliktbereinigung vor einer größeren Eskalation muss das vorrangige Ziel sein! Neben dem Einsatz der Konfliktberatungsstelle muss daher – besonders dann wenn sich Probleme in der Kommunikation der Konfliktbeteiligten abzeichnen oder mehrere Vorgesetzte an dem Konflikt beteiligt sind – zeitnah an die Einschaltung eines Moderators oder eines Mediators gedacht werden. Während ein Moderator lenkend in den Kommunikationsprozess eingreift, vermittelt ein Mediator eine von den Konfliktparteien eigenständig zu suchende Lösung. Deshalb ist Mediation eines der erfolgreichsten Verfahren zur Konfliktbereinigung.

Den Vorgesetzten in der Polizei müssen die für den Einsatz dieser Verfahren erforderlichen Kenntnisse und die nötige Akzeptanz vermittelt werden.

Der Sonderbeauftragte hat seinem Bericht einen Spruch von Talleyrand vorangestellt:

„Man muss die Zukunft im Sinn haben und die Vergangenheit in den Akten“

Das sollte das Ziel der Aufarbeitung dieser Vorfälle sein!

Es gab in der Landespolizei keinen Skandal, keine Affären, keine Unterdrückung von entlastendem Beweismaterial zum Nachteil von Beschuldigten, kein Abhören und keine Freiheitsberaubung.

Aber es gab Missstände und Fehler im Führungsverhalten.

Der Bericht des Sonderbeauftragten soll dazu beitragen, diese aufzuarbeiten und zukünftig – soweit irgend möglich zu vermeiden.

Die Medien haben die wichtige Aufgabe auf Missstände in Behörden – und natürlich auch der Polizei – hinzuweisen.

Sie sollten sich bei ihrer Berichterstattung aber auch bewusst sein, dass die Beamtinnen und Beamten der Polizei ihren schweren Dienst zum Wohl und zur Sicherheit unserer Bevölkerung leisten. Dies können sie nur, wenn sie das Vertrauen der Bevölkerung haben.

Vorwürfe, die sich gegen die Polizei richten sollten daher stets sorgfältig recherchiert, geprüft und gegenrecherchiert sein bevor sie veröffentlicht werden. Verallgemeinerungen sollten vermieden werden.

Medien-Information

06. Juli 2018 |

Innenminister Hans-Joachim Grote zu dem Bericht des Sonderbeauftragten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August vergangenen Jahres habe ich Herrn Minister a.D. Klaus Buß als Sonderbeauftragten eingesetzt, um die – auch öffentlich – erhobenen Vorwürfe gegen die Landespolizei und das Landeskriminalamt aufzuarbeiten. Ausgangspunkt war die sog. Rocker-Affäre, die sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Polizei zu einer erheblichen Verunsicherung geführt hat.

Herr Buß ist langjähriger Kenner der Behörden- und Verwaltungsstrukturen in unserem Land. Leiter des Stabes des Sonderbeauftragten war Harald Rentsch. Unterstützt wurden bei von Herrn Staatsanwalt Dr. Joachim Reinhold sowie Herrn Kriminaloberrat Ohle thor Straten.

Der Auftrag an Herrn Buß, der in einer Rahmenvereinbarung vom 24.08.2017 niedergelegt ist, war eine unabhängige und ergebnisoffene Überprüfung der gegen die Landespolizei, vor allem im Jahr 2017 erhobenen Vorwürfe. Aufbauend auf den Ergebnissen, Analysen und Bewertungen war es Aufgabe des Sonderbeauftragten, in die Zukunft gerichtete Handlungsempfehlungen für die politische und polizeiliche Führung zu erarbeiten.

Dem Sonderbeauftragten und seinem Stab sind von Beginn an alle verfügbaren Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Dies betrifft insbesondere die Unterlagen, die dem Innen- und Rechtsausschuss im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens übersandt wurden.

Des Weiteren hat der Sonderbeauftragte im Zeitraum seiner Tätigkeit mit 45 am Untersuchungsgegenstand beteiligten Personen aus Polizei, Politik, Justiz und Verwaltung Anhörungen durchgeführt. Hieraus sind rund 400 Seiten Gesprächsprotokolle entstanden.

Am 28. März 2018 haben mir Herr Buß und Herr Rentsch ihren Bericht, der 394 Seiten umfasst, übergeben. Zusätzlich 400 Seiten Anhörungsprotokolle sowie weitere 400 Seiten Leitakte mit zusätzlich frei zugänglichen Unterlagen.

Mir war es wichtig, dass die Ergebnisse von Herrn Buß auch dem Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss für seine Untersuchungen zur Verfügung stehen und dies in einer Form, die soweit möglich, auf Schwärzungen verzichtet.

Hierzu hat es einen intensiven Austausch mit dem Landeskriminalamt gegeben, wobei ich betone, dass die abschließende Entscheidung über jede einzelne Schwärzung in meinem Haus und nicht durch die Polizei getroffen wurde. Die dem PUA zugängliche Fassung weist nur geringfügige Schwärzungen auf insgesamt 41 Seiten auf, davon drei umfassendere Passagen. Alle Schwärzungen dienen allein dem Quellenschutz. Dieser weitgehende Verzicht auf Schwärzungen ist allerdings nur möglich, weil der Bericht auch in dieser Form als Verschlussache – vertraulich eingestuft ist.

Ich will aber ausdrücklich klarstellen, dass es keine inhaltlichen Änderungen an dem Bericht gegeben hat.

Am 22.06.2018 hat Staatssekretär Geerds den PUA informiert, dass im Falle eines entsprechenden Beschlusses, der Bericht dem PUA in der von mir erläuterten Fassung übersandt werden kann. Nachdem dieser Beschluss vom PUA am 27.06.2018 gefasst wurde, haben wir ihn am 05.07.2018 – also gestern –

an den Ausschuss übergeben.

Aufgrund einer Vielzahl personenbezogener Daten, die der Bericht enthält, ist es **nicht möglich**, diesen in der **derzeit vorliegenden Form** der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund arbeiten wir – oder besser Herr Buß - an einer Form des Berichts, der unter Beachtung des Quellen- und Persönlichkeitsrechtsschutzes auch der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gibt, sich ausführlich über die Ergebnisse des Sonderbeauftragten zu informieren.

Meine Ziele sind:

Größtmögliche Transparenz.

Wahrung des Quellenschutzes

und der Schutz von Persönlichkeitsrechten.

Die umfangreichen Arbeiten an einer solchen lesbaren und nachvollziehbaren Form dauern noch an.

Mehrere an den untersuchten Vorgängen Beteiligte und von diesen Vorgängen betroffene Personen werden wir vor einer Veröffentlichung des Berichts in Gesprächen über wesentliche Inhalte vorab informieren. Dies habe ich den entsprechenden Personen mitgeteilt.

Meine Damen und Herren,

auch wenn wir Ihnen den Bericht in Gänze noch nicht vorstellen können, möchten wir Ihnen dennoch die Essenzen des Berichts sowie die maßgeblichen Handlungsempfehlungen des Sonderbeauftragten vorstellen. Für mich sind die Handlungsempfehlungen **der** zentrale Punkt des Berichts. Mir geht es nämlich nicht so sehr um die Vergangenheit.

Diese wird der PUA im Detail aufarbeiten und gegebenenfalls auch im Einzelfall bewerten.

Mir geht es **primär** darum Problembereiche aufgezeigt zu bekommen:

Geht es punktuelle Einzelereignisse und mögliche Einzel-Fehler oder sind es strukturelle oder systemimmanente Defizite. Dies zu erkennen, zu analysieren und erforderliche Maßnahmen für die Zukunft zu ergreifen ist die Aufgabe.

Hier gibt mir der Bericht des Sonderbeauftragten wichtige Hinweise und Anregungen.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch 3 Punkte festhalten:

1. Der Sonderbeauftragte und sein Team haben völlig weisungsfrei und unabhängig von der Hausspitze gearbeitet.
2. Es hat keinerlei Veränderungen am Bericht durch mein Ministerium oder die Polizei gegeben.
3. Ich möchte größtmögliche Transparenz und Information, aber eben auch Quellen- und Persönlichkeitsschutz, wie es unsere Gesetze vorschreiben.

Ich bin Klaus Buß und seinem Team deshalb sehr dankbar für ihre Arbeit.

Medien-Information

06. Juli 2018 |

Innenminister Hans-Joachim Grote zur Essenz und den Handlungsempfehlungen des Sonderbeauftragten Klaus Buß:

Sachstand Umsetzungsoptionen für die Handlungsempfehlungen

Meine Damen und Herren,

unsere Polizei ist heute bereits gut aufgestellt. Wie die täglichen erfolgreichen Einsätze zeigen, wird sie bereits heute hervorragend geführt. Das – uns durch Meinungsumfragen immer wieder vor Augen geführte – große Vertrauen der Menschen in die Polizei ist ein Beleg für diese hohe Qualität unserer Polizeiarbeit.

Die Handlungsempfehlungen des Sonderbeauftragten dienen dem Ziel, unsere Polizei noch besser zu machen. Und dafür bin ich dankbar. Wir werden sie sorgfältig prüfen und dann entscheiden, ob und in welcher Form diese Empfehlungen umgesetzt werden können.

Wir waren in den letzten Monaten aber bereits in vielen Bereichen aktiv: Aufgabenteilung, offene Kommunikation zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und insbesondere auch enger Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern prägen unsere Führungskultur.

Die Polizeiabteilung soll und wird die politischen Vorgaben aufnehmen und in den jeweiligen Behörden umsetzen.

Folgende Themen sind bereits von mir beauftragt worden und befinden sich aktuell in der Bearbeitung:

Zur Aufgabenteilung:

Seit Dienstag haben wir wieder eine komplette Polizeispitze. Herrn Wilksen als Leiter des Landespolizeiamtes und Herrn Bauchrowitz als Leiter des Landeskriminalamtes.

Gemeinsam mit Herrn Dr. Holleck, dem Leiter der

Polizeiabteilung, stehen sie künftig in einer klaren Aufgabenteilung für die Arbeit der Landespolizei gerade.

Herr Dr. Holleck verantwortet dabei die politisch-strategische Steuerung der Polizei, entsprechend den politischen Vorgaben des Ministeriums.

Herr Wilksen und Herr Bauchrowitz setzen diese Vorgaben operativ-strategisch um.

Künftig sind damit die Aufgaben der Polizeiabteilung klarer von LPA bzw. LKA abgegrenzt. Das ist ganz bewusst gewählt und entspricht meiner Vorstellung von der Führung der Landespolizei.

In Bezug auf **die offene Kommunikation zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen** kann ich Ihnen sagen, dass wir einen jour fixe einrichten werden:

Alle vier Wochen werden Staatssekretär Torsten Geerds, Herr Dr. Holleck, Herr Wilksen, Herr Bauchrowitz und ich aktuelle Themen der Landespolizei besprechen.

Ähnliches erwarte ich auch auf anderen Ebenen unserer Häuser bzw. Direktionen in horizontaler und vertikaler Weise.

In Bezug auf die **Öffentlichkeitsarbeit** werden wir uns mit der Landespolizei wieder stärker an öffentlichen Veranstaltungen beteiligen. Ein erster Schritt ist die Polizei-Show im November in Kiel.

Zur Führungs- und Organisationsstruktur:

Herr Dr. Holleck hat den Auftrag erhalten, eine umfassende Standortanalyse der Polizeidienststellen im Lande durchzuführen.

Dazu gehört auch die Überprüfung von Organisationsstrukturen der Wasserschutzpolizei, der Aus- und Fortbildung und des Einsatzbereiches der Landespolizei. Aber auch noch bei anderen.

Ich möchte grundsätzlich mehr Verantwortung in die Behörden geben und wünsche mir eine dezentralere Führungsstruktur und Aufgabenerfüllung.

Dazu dient auch ein neues **Vorschlags-, Beteiligungs- oder auch Beschwerdewesen.**

Für mich ist das Beschwerdewesen, aber auch vor allem das Ideenmanagement ein überaus wichtiger Baustein. Anregungen, Vorschläge, aber auch Beschwerden sollten zuallererst als Chancen gesehen werden, die Landespolizei immer weiter zu verbessern.

Herr Dr. Holleck hat bereits den Auftrag erteilt, in der Polizeiabteilung des Innenministeriums eine unabhängige und **zentrale** Ansprechstelle dafür zu schaffen. Vor allem wird diese Stelle unabhängig des üblichen Dienstwegs agieren.

Daneben sollen hier auch Angelegenheiten dienstrechtlicher Relevanz, auch interpersonale Konflikte aufgenommen werden. Ziel ist es, eine unvoreingenommene Bearbeitung zu gewährleisten.

Das gilt ebenso für Verbesserungsvorschläge zu Ausstattungs- und Ausrüstungsfragen.

Erste Anlaufstelle für Anregungen Vorschläge und Sorgen sind und bleiben die Direktionen in den verschiedenen Führungsebenen. Dies gehört auch zu meinem Verständnis ortsnaher, dezentraler Struktur und Führung.

Mit dieser Dualität gewährleisten wir jenseits der Alltagsorganisation und jenseits bestehender Prozesse in der Landespolizei, dass gute Idee aufgenommen werden können und alle Eingaben konstruktiv bearbeitet werden.

In einem ersten Schritt werden gerade die Kolleginnen und Kollegen des operativen Dienstes zu ihren Erwartungen an eine solche Stelle befragt.

Nun zu einem weiteren Punkt, der bereits in Arbeit ist, den **internen Ermittlungen:**

Herr Dr. Holleck prüft, inwieweit eine zentrale Einheit geschaffen werden kann, die sich mit Verfahren in Bezug auf eventuelles Fehlverhalten von Polizeikräften beschäftigt.

Eine solche Einheit hätte somit auch stets einen umfassenden Sachstand derzeit laufender Verfahren als Lagebild präsent.

Diese Einheit müsste nach meiner Vorstellung auch eine Ermittlungskomponente aufweisen. Hier könnte auch der gesamte Bereich der disziplinarischen Ermittlungen angegliedert sein. Es geht mir dabei um eigene, unabhängige Strukturen.

Meine Damen und Herren,

ich sagte vorhin, wir wollen mit allen diesen Maßnahmen erforderliche Schritte für die Zukunft gehen. Ich bin auch Herrn Dr. Holleck sehr dankbar für die engagierte und zupackende Herangehensweise, insbesondere angesichts seiner erst kurzen Amtszeit.

Dies sind erste Schritte, die wir eingeleitet haben.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam mit den verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen noch weitere große und kleine Maßnahmen identifizieren werden, die Erleichterungen, Verbesserungen und Vertrauen nach innen und außen schaffen werden.

All dies soll und wird unsere Landespolizei stärken.

Vielen Dank!

Zwischen dem
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

und

Herrn Klaus Buß,
Jungfernstieg 42, 24340 Eckernförde
als Sonderbeauftragter des Ministers

und

Herrn Harald Rentsch, Forstmeisterweg 23, 23568 Lübeck
als Leiter des Stabes des Sonderbeauftragten

im Folgenden die Beteiligten genannt, wird die nachstehende **Rahmenvereinbarung** über die
Einsetzung eines

**Sonderbeauftragten
und Stabes
im Auftrag des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration**

zur Prüfung, Analyse, Bewertung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen im Zusammenhang
mit Vorwürfen gegenüber der Landespolizei im Rahmen von Ermittlungen zur Rockerkriminalität
geschlossen.

Vorbemerkung:

Die Landespolizei und insbesondere ihre Führungskräfte sehen sich seit geraumer Zeit Vorwürfen
rechtsstaatswidriger Ermittlungsmaßnahmen, dienstlichen Fehlverhaltens gegenüber Angehörigen der
Landespolizei, der Unterdrückung und Manipulation von Akten und, in jüngerer Zeit, verbotener
Überwachungsmaßnahmen gegenüber unbeteiligten Dritten ausgesetzt. Diese Vorwürfe rühren ihrer
Intensität nach an dem verdienten, grundsätzlichen Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die
Rechtsstaatlichkeit und die Unvoreingenommenheit polizeilichen und damit staatlichen Handelns.

Dem verdienten Vertrauen gilt es in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Die Vorwürfe bedürfen daher
der größtmöglichen, umfassenden und vollständigen sachverhaltlichen Prüfung, dort, wo erforderlich,
der weiteren Aufklärung, der vollständigen Analyse und Bewertung und, darauf aufbauend

Handlungsempfehlungen an die politische wie polizeiliche Führung zur Schaffung größtmöglicher Transparenz in die Vorgänge der Vergangenheit und für zukünftiges Handeln. Daran haben alle Beteiligten das höchste Interesse.

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, die Staatssekretärin in ihrer Eigenschaft als Amtschefin des Ministeriums sowie der für die Polizei zuständige Staatssekretär im Ministerium haben sich daher dazu entschlossen, einen Sonderbeauftragten mit Stab mit den erforderlichen, umfassenden Kompetenzen zu berufen, um der gebotenen Aufklärung, Prüfung, Analyse, Bewertung und Handlungsempfehlung Rechnung zu tragen.

Die Maßnahme steht unter der Prämisse uneingeschränkter Kooperation auf allen Ebenen.

Es wird daher auch der erforderlichen umfassenden Aufklärung halber bewusst darauf verzichtet, den Auftrag an den Sonderbeauftragten und seinen Stab stärker inhaltlich zu präzisieren oder gar anhand eines Fragenkatalogs einzugrenzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen weiteren sachverhaltlichen Aufklärung jeder sich ergebende Aspekt der Geschehnisse von der Untersuchung umfasst wird.

Die Beteiligten sind einverstanden, dass diese Rahmenvereinbarung publizitätsfähig ist, damit die interessierte Öffentlichkeit das Ergebnis an dem offen gestellten Auftrag und den an die Aufklärung gerichteten Erwartungen messen kann.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten dieser rahmensetzenden Vereinbarung, was folgt:

1.

Der Sonderbeauftragte und sein Stab werden mit der Aufgabe betraut, sämtliche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den oben beschriebenen Ereignissen und Ermittlungsanlässen stehenden Vorgänge zu prüfen, wenn erforderlich im Rahmen seines eigenen Ermessens weiter sachverhaltlich aufzuklären und einer abschließenden Bewertung zu unterziehen. Das gilt auch für davon zeitlich abgesetzte Zusammenhänge. Dem Sonderbeauftragten steht es frei, sich aller methodischen Ansätze zu bedienen, die er zur Aufklärung für geboten erachtet. Hierzu gehören beispielhaft das Aktenstudium, aber auch das Führen von Gesprächen mit möglichen Beteiligten oder Dritten. Der Sonderbeauftragte erweist sich darüber hinaus offen für alle Kontakte und Ansprachen, die von dritter Seite an ihn herangetragen oder nachgefragt werden und die zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beitragen könnten. Dem Sonderbeauftragten ist es damit auch ermöglicht und bewusst freigestellt, seine Schwerpunktsetzungen und richtungweisenden Aufklärungs- und Prüfungsansätze aufgrund eigener Entscheidung zu treffen oder zu verfolgen; daher versteht sich diese Vereinbarung auch in mehrfacher Hinsicht als Rahmenvereinbarung.

2.

Der Auftrag ist in dem zu vereinbarenden Zeitrahmen unwiderruflich. Die Unwiderruflichkeit des Auftrags hat zwingend zur Folge, dass der Sonderbeauftragte und sein Stab Weisungen ihrer Auftraggeber in Bezug auf den Auftragsgegenstand nicht unterworfen sind.

3.

Dem Sonderbeauftragten und seinem Stab wird zur Aufklärung, Analyse, Bewertung und zur Abgabe einschlägiger Handlungsempfehlungen die notwendige Zeit eingeräumt die der sorgfältigen Arbeit halber dafür angemessen erscheint. Das Ergebnis soll der parlamentarischen wie der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ausführlich erläutert werden. Der Sonderbeauftragte berichtet in regelmäßigen, aber je nach Notwendigkeit in selbstbestimmten Abständen dem Auftraggeber über den Fortgang seiner Bemühungen. Über die Wahrnehmung seiner Aufgaben und den zeitlichen Verlauf der Prüfung wird der Sonderbeauftragte die parlamentarische und die allgemeine Öffentlichkeit in geeigneter Weise bei Zeiten unterrichten.

4.

Von dem Sonderbeauftragten wird eine vollständige und handlungsorientierte Analyse und Bewertung der angezogenen sachverhaltlichen Komplexe erwartet, die mit einer oder mehreren Handlungsempfehlungen bzw. Empfehlungen für das weitere Vorgehen abschließt. Diese werden dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen Berichtes vorgelegt. Sollten organisatorische oder strukturelle Defizite oder vorwerfbares Verhalten festgestellt werden, so sind diese zu benennen, damit daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen werden können.

5.

Der Sonderbeauftragte und sein Stab erhalten unaufgefordert Zugang zu allen von dem Sonderbeauftragten für erforderlich gehaltenen Unterlagen, Akten und Datensätzen zu dem Untersuchungsgegenstand, die sich im Verfügungsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration befinden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird sich darüber hinaus bemühen, dem Sonderbeauftragten den Zugang zu Unterlagen, Akten und Datensätze, die sich im Verfügungsbereich anderer Landesbehörden befinden, auf Anforderung des Sonderbeauftragten zu ermöglichen. Zugangshindernisse zu sekretiertem Material werden in dem gesetzlich möglichen Umfang beseitigt. Eventuell erforderliche Maßnahmen, die für den Zugang zu Unterlagen, Akten und Datensätzen, die der Geheimhaltung unterliegen, erforderlich sind, werden unverzüglich durchgeführt. Alle Beteiligten haben von sich aus auf mögliche Hindernisse hinzuweisen, damit diese, soweit wie möglich abgestellt werden können.

6.

Das Ministerium Inneres, ländliche Räume und Integration wird zur vollständigen operativen Unterstützung eine zentral zuständige Ansprech- und Verbindungsperson zur Verfügung des Sonderbeauftragten benennen, die alle Kontakte und weiteren erforderlichen operativen Maßnahmen einleitet und unterstützt. Es wird darüber hinaus durch eine entsprechende dienstliche Weisung

sichergestellt, dass sich das hier niedergelegte Maß an Kooperation auf allen Ebenen des Geschäftsbereiches abbildet und entsprechend umgesetzt wird.

7.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird mit dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung über den Zugang des Sonderbeauftragten zu Unterlagen, Akten und Datensätzen im Verfügungsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, insbesondere im staatsanwaltschaftlichen Verkehr, befinden, eine Vereinbarung anstreben. Gleichzeitig wird sich das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration dafür einsetzen, dass nach dem Vorbild wie zu 6) beschrieben auch im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung eine zentral zuständige Ansprech- und Verbindungsperson zur Verfügung der Sonderbevollmächtigten benannt wird, die alle Kontakte und weiteren erforderlichen operativen Maßnahmen einleitet und unterstützt.

Kiel, den 24.08.2017

Hans-Joachim Grote

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Klaus Buß

Harald Rentsch